



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

35. Jahrgang

Magdeburg, den 24. Oktober 2025

Nr. 22

Inhalt:	Seite
Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Landeshauptstadt Magdeburg	614
Verlegung des Wochenmarktes Alter Markt in den Nordabschnitt Breiter Weg vom 28. Oktober bis zum 31. Dezember 2025 anlässlich der Durchführung des Magdeburger Weihnachtsmarktes	615
Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 131-1 "Nachtweide" im Teilbereich der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	616-618
Satzung des Bebauungsplans Nr. 131-2 „Klosterwuhne 39“ mit örtlicher Bauvorschrift der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	619-621
Satzung der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 157-1 „Neustädter See“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	622-625
Satzung des Bebauungsplans Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39-51“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	626-628
Satzung des Bebauungsplans Nr. 229-8 "Hans-Grade-Straße" der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	629-631
Satzung des Bebauungsplans Nr. 339-2A "Friedenshöhe", Teilbereich A, der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	632-634

Herausgegeben durch:
Landeshauptstadt Magdeburg, - Die Oberbürgermeisterin -
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

Satzung des Bebauungsplans Nr. 430-2 „Leipziger Chaussee / Am Hopfengarten“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	635-637
Feststellung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Bauvorhaben „Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ E-160 EP 5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Leistung je Anlage von 5.560 kW“ in Magdeburg	638-639
Jahresabschluss der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH zum 31.12.2024 (Auslegung: 27.10.2025 bis 05.11.2025)	640
Jahresabschluss der Servicegesellschaft WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG GmbH zum 31.12.2024 (Auslegung: 27.10.2025 bis 05.11.2025)	641
Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg (Auslegung: 27.10.2025 bis 07.11.2025)	642-648

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Landeshauptstadt Magdeburg

Gemäß § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 und § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz hat jede in Magdeburg einwohnende Person das Recht, den regelmäßigen Datenübermittlungen (Gruppenauskunft mit melderechtlichen Daten) zu widersprechen. Es wird einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen. Die Gruppenauskünfte betreffen Datenübermittlungen

- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der die meldepflichtige Person nicht angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person,
- an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen,
- aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse, Rundfunk.

Die Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes i. V. m. § 36 Bundesmeldegesetz von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übermittlung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Personen, die mit Hauptwohnsitz in Magdeburg gemeldet sind und mit den vorgenannten Auskünften nicht einverstanden sind, können kostenfrei ohne Angaben von Gründen bis auf Widerruf ihren Widerspruch der Meldebehörde der

Landeshauptstadt Magdeburg
Fachbereich Bürgerservice
39090 Magdeburg

schriftlich erklären.

Für die Antragstellung können die auf der Homepage der Landeshauptstadt Magdeburg im Digitalen Rathaus bereitgestellten Formulare genutzt werden.

Anträge auf Einrichtung einer Auskunftssperre und Übermittlungssperre können auch direkt in den folgenden Bürgerbüros der Landeshauptstadt gestellt bzw. abgegeben werden:

BürgerBüro Mitte, Leiterstraße 2 a, 39104 Magdeburg
BürgerBüro West, Bruno-Beye-Ring 50, 39130 Magdeburg
BürgerBüro Süd, Salbker Chaussee 67, 39118 Magdeburg
BürgerBüro Nord, Lübecker Straße 32, 39124 Magdeburg

Die Öffnungszeiten der Bürgerbüros erfahren Sie auf der Homepage der Landeshauptstadt Magdeburg.

Soweit Widersprüche bereits eingelegt worden sind, ist eine Wiederholung nicht erforderlich.

Magdeburg, 13.10.2025

gez. Bode
Fachbereichsleiterin 33

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

(im Original gesiegelt)

gez. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

**Verlegung des Wochenmarktes Alter Markt in den Nordabschnitt Breiter Weg
vom 28. Oktober bis zum 31. Dezember 2025
anlässlich der Durchführung des Magdeburger Weihnachtsmarktes**

Hiermit wird gemäß § 2 Absatz 3 der Wochenmarktordnung der Platz des Wochenmarktes „Alter Markt“ abweichend von § 2 Absatz 2 der Wochenmarktordnung in Verbindung mit der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1

vom 28. Oktober bis zum 31. Dezember 2025

wie folgt festgelegt:

**Nordabschnitt Breiter Weg (beidseitig)
Westseite: ab Julius-Bremer-Straße bis Krökentor
Ostseite: ab Julius-Bremer-Straße bis Große Steinernetischstr.**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg als bekannt gegeben.

Begründung

Vom 20. November bis zum 29. Dezember 2025 soll der Weihnachtsmarkt in vertrauter Tradition und neuem Lichterglanz den Alten Markt in ein weihnachtliches Treiben mit festlichem Ambiente verzaubern.

Der Alte Markt als zentraler Punkt aber auch die attraktiven Umfeldaktionen laden sowohl die Magdeburger als auch die Besucher unserer Stadt zu einem stimmungsvollen und familienfreundlichen Weihnachtsbummel ein.

Bedingt durch die umfangreichen Auf- und Abbauzeiten wird eine Verlegung des Wochenmarktes bereits ab dem 28. Oktober 2025 erforderlich.

Die Öffnungszeiten werden durch die Verlegung nicht berührt.

Der Alte Markt steht ab dem 2. Januar 2026 wieder für den Wochenmarkt zur Verfügung.

Der Veranstalter des Wochenmarktes, die Magdeburger Märkte GmbH, ist mit diesen Verlegungen einverstanden und verzichtet für die oben genannten Zeiträume auf die Nutzung des Alten Marktes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Magdeburg, 30.09.2025

i.A.

gez.
vom Baur

Erneute Bekanntmachung der Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 131-1 "Nachtweide" im Teilbereich der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 22.05.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131-2 „Nachtweide“ im Teilbereich, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Dezember 2024 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Dieses B-Plan-Verfahren wird gem. § 245c Abs. 1 BauGB entsprechend dem vor dem 13.05.2017 geänderten Baugesetzbuch beendet.

Die vorstehende Satzung wurde am 30.06.2025 ausgefertigt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurde damit bestätigt.

Vorstehende Satzung wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Magdeburg, 13.10.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 131-1 "Nachtweide"
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 131-1 "Nachtweide" ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr

mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 13.10.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

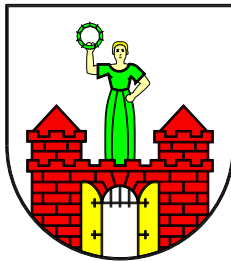
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



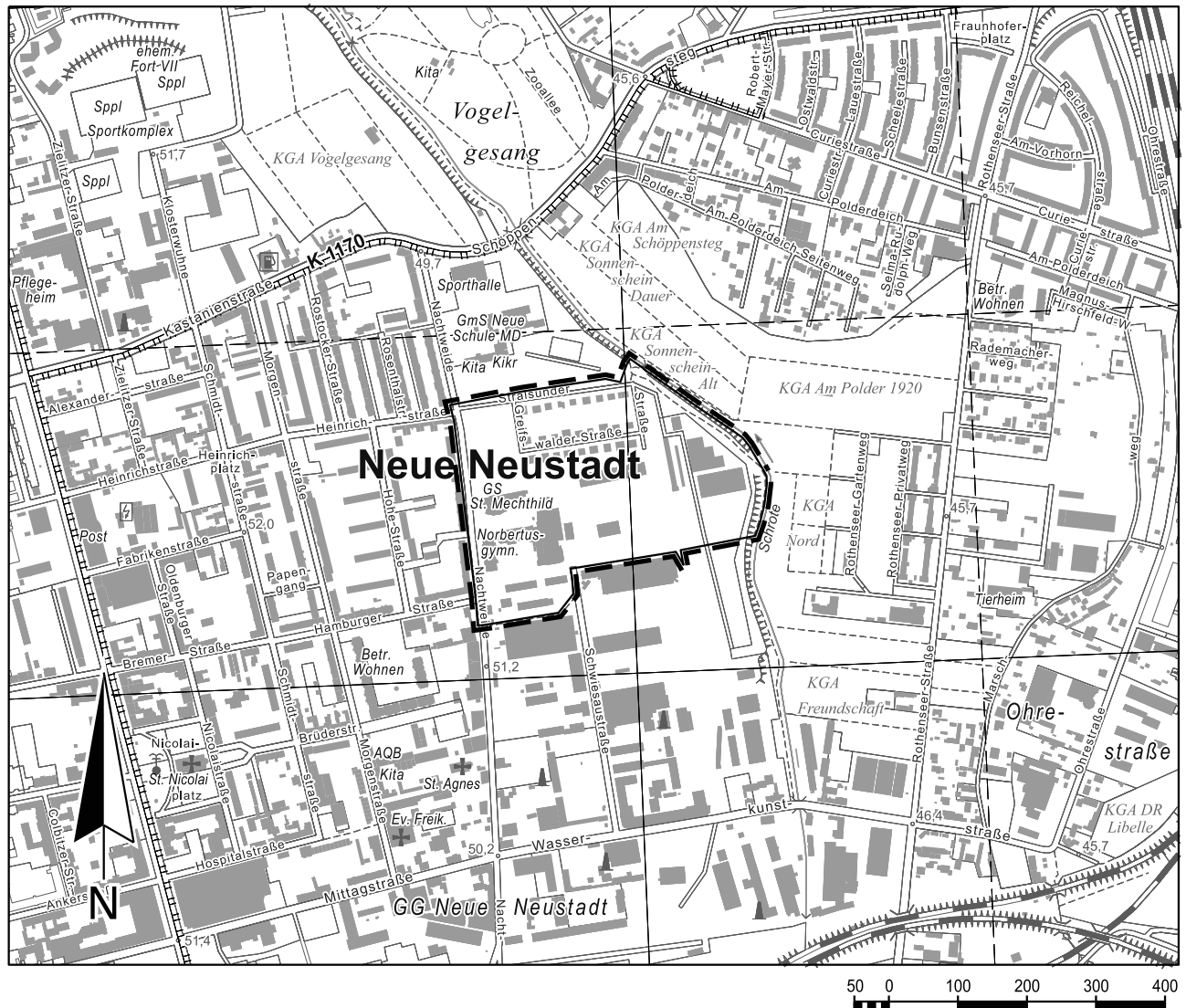
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung der 2. Änderung im Teilbereich

Bebauungsplan Nr. 131-1, 2. Änderung

Bezeichnung: "Nachtweide"

DS0131/25 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 11/2024

 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung im Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 131-1 wird begrenzt:

- im Norden: von der Nordgrenze des Flurstückes 10554 und von der Nordwestgrenze der Flurstücke 10553, 10542 und 10543 (Flur 275);
- im Osten: von der Westgrenze des Flurstückes 10535 (Flur 275);
- im Süden: von der Südgrenze der Flurstücke 242/96 und deren östlicher Verlängerung, von der Südgrenze der Flurstücke 242/79, von der Ostgrenze der Flurstücke 242/31 und 242/87, von der Südgrenze der Flurstücke 242/87, 244/4, 1843/244 sowie deren westlicher Verlängerung bis zur Westgrenze der Straße Nachtweide (alle Flurstücke Flur 275);
- im Westen: von der Westgrenze der Straße Nachtweide (Flurstücke 1/1 und 3549/42 der Flur 273) bis zur nach Westen verlängerten Nordgrenze des Flurstückes 10554 (Flur 275).

Erneute Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 131-2 „Klosterwuhne 39“ mit örtlicher Bauvorschrift der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 23.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 23. Januar 2025 den Bebauungsplan Nr. 131-2 „Klosterwuhne 39“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom September 2024 und dem Text (Planteil B), sowie die Stellplatzsatzung als Satzung.

1. Die Begründungen zum Bebauungsplan und zur Stellplatzsatzung werden gebilligt.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 13.02.2025 ausgefertigt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurde damit bestätigt.

Vorstehende Satzung wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Magdeburg, 13.10.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 131-2 „Klosterwuhne 39“
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 131-2 „Klosterwuhne 39“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 13.10.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

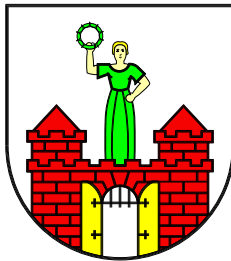
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



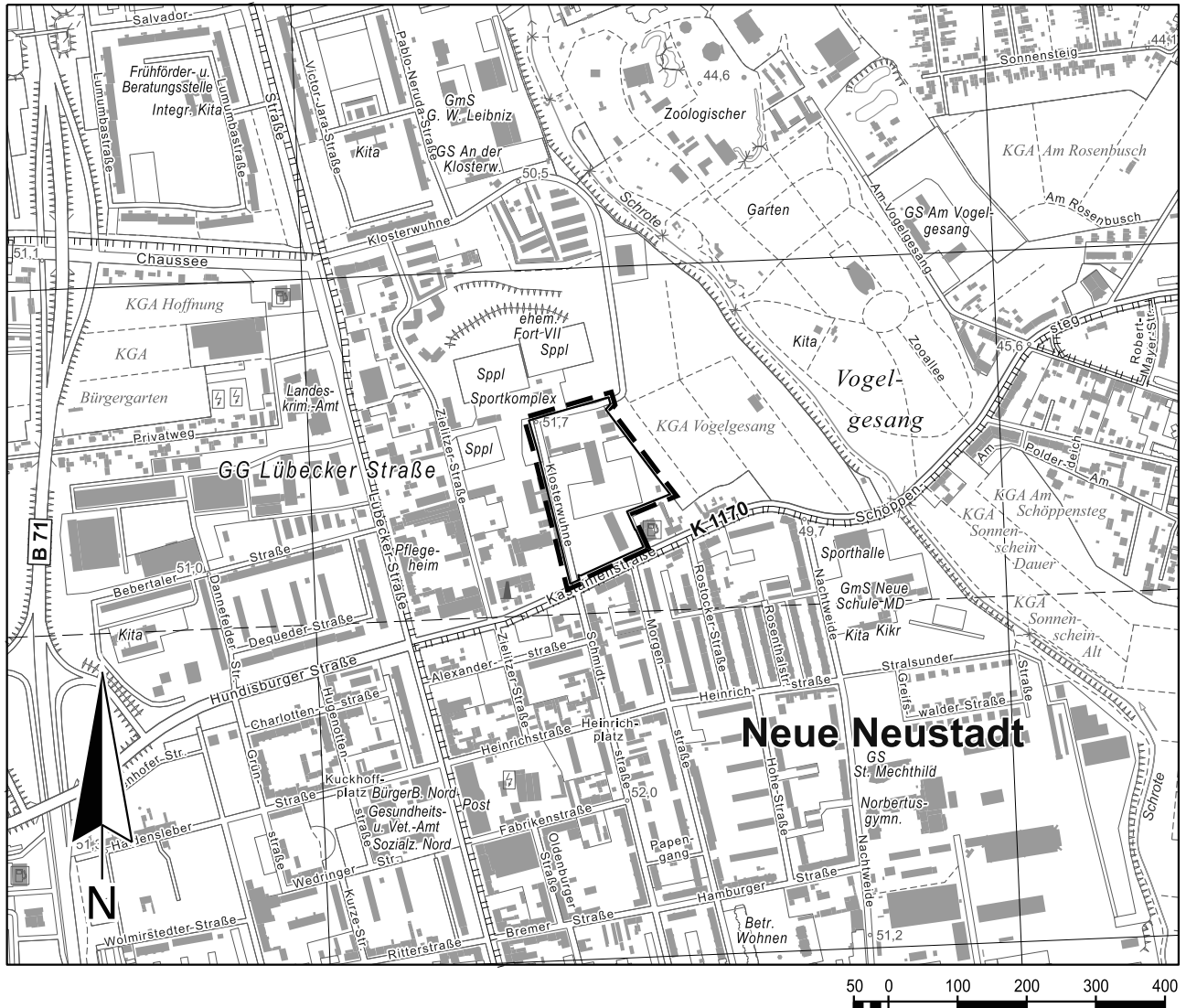
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 131-2

DS0407/24 Anlage 1

Bezeichnung: "Klosterwuhne 39" mit örtlicher Bauvorschrift



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 07/2024

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 131-2 liegt in der Flur 278 und wird umgrenzt:

- im Westen: von der Westgrenze der Straße Klosterwuhne (Westgrenze des Flurstücks 10048);
- im Norden: von der Nordgrenze der Straße Klosterwuhne (Nordgrenze des Flurstücks 10048);
- im Osten: von der Westgrenze der Kleingartenanlage „Vogelgesang“ (Nordwest- und Westgrenze des Flurstücks 256/4);
- im Süden: von der Südgrenze der Flurstücke 1404/248, 1402/246, 1400/245, von der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 10051 und der Südgrenze der Flurstücke 10052 und 10048.

Erneute Bekanntmachung der Satzung der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 157-1 „Neustädter See“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 05.12.2024 die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 157-1 „Neustädter See“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom August 2024 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum geänderten einfachen Bebauungsplan wird gebilligt.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 23.01.2025 ausgefertigt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurde damit bestätigt.

Vorstehende Satzung wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Magdeburg, 13.10.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 157-1 „Neustädter See“
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 157-1 „Neustädter See“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 13.10.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

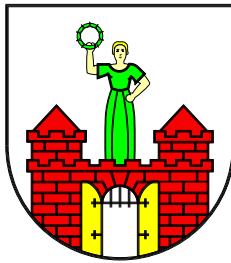
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



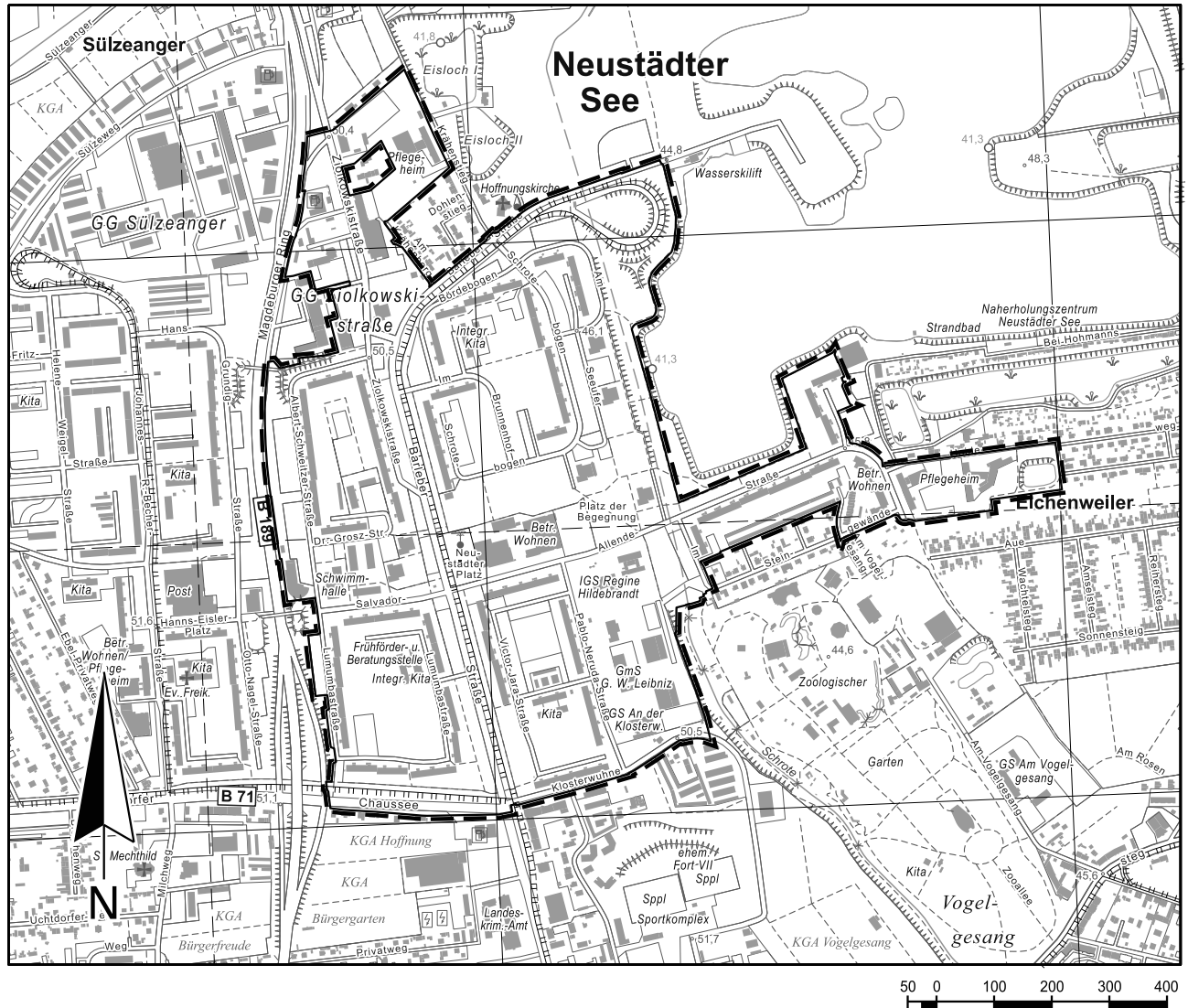
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

einfacher Bebauungsplan Nr. 157 - 1, 1. Änderung

Bezeichnung: "Neustädter See"

DS0214/24 Anlage 1 (Seite 1)

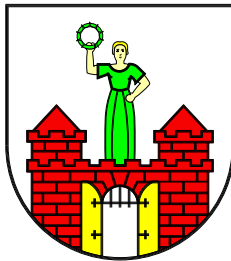


Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszeuges: 08/2024

Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans
Nr. 157-1 wird umgrenzt (Fortsetzung Seite 2):

- im Norden: von der Nordgrenze der Flurstücke 10059, 10060, 370 und der östlichen Verlängerung der Nordgrenze 370 (Flur 286), weiter von der Nordgrenze der Flurstücke 10041 und 10042 (beide Flur 288);
- im Osten: von der Westgrenze des Krähenstieges (Ostgrenze Flurstück 10033, von der Nord-, West- und Südgrenze des Bebauungsplanes Nr. 156-1A „Am Krähenberg“, der Nordseite der Barleber Straße (Nord- und Ostgrenze Flurstück 10038), der Ostgrenze des Flurstücks 10089, der West- und Südgrenze des Neustädter Sees (Flurstück 10801), von der Ostgrenze des Flurstücks 10123, der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 10126, der Ostgrenze des Flurstücks 10127, von der Nordostgrenze der Salvador-Allende-Straße (Flurstück 10133), weiter von der Nordgrenze des Heideweges (Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 10457) und der Ostgrenze des Flurstücks 10455 (alle Flurstücke Flur 208);



Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

einfacher Bebauungsplan Nr. 157 - 1, 1. Änderung

Bezeichnung: "Neustädter See"

DS0214/24 Anlage 1 (Seite 2)

- im Süden: von der Südgrenze des Flurstücks 10455, der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 10452 (alle Flur 208), von der Nordgrenze der Flurstücke 10433, 10427 und 10430 (Flur 277), von der Westgrenze der Straße Am Vogelgesang (Flurstück 10136 der Flur 208), der Südgrenze der Flurstücke 10137, 10359, 10141, 10142 und 10143 (Flur 208), der Ostgrenze der Straße Im Steingewände (Flurstück 10146 der Flur 208), von der Südgrenze der Flurstücke 1465/40, 10147 und 10151, von der Westgrenze des Flurstücks 10373 der Flur 208, der Südgrenze der Straße Klosterwuhne (Flurstücke 10169, 10932 und 10785 der Flur 208), von der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2136 der Flur 208 und von der Südgrenze der Ebendorfer Chaussee (Flurstücke 423 und 434 der Flur 286);
- im Westen: von der Ostgrenze des Magdeburger Ringes (Ostgrenze des Flurstücks 429 der Flur 286 und deren südliche Verlängerung), von der Ostgrenze des Flurstücks 10074 bis zur Südgrenze des B-Plan-Gebietes Nr. 156-2.1 „Dienstleistungszentrum für Autokunden Ziolkowskistraße 11“, weiter von der Ost- und Nordgrenze des B-Plan-Gebietes Nr. 156-2.1, von der Ostgrenze des Magdeburger Ringes (Ostgrenze der Flurstücke 10074, 10062 und 10057 der Flur 286).

Vom Geltungsbereich ausgenommen ist die Fläche des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 153-1.1 "Ziolkowski-Straße 15 f,g".

**Erneute Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 174-5
„Sieverstorstraße 39-51“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 22.05.2025 den Bebauungsplan Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39-51“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Februar 2025 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Dieses B-Plan-Verfahren wird gem. § 245c Abs. 1 BauGB entsprechend dem vor dem 13.05.2017 geänderten Baugesetzbuch beendet.

Die vorstehende Satzung wurde am 25.06.2025 ausgefertigt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurde damit bestätigt.

Vorstehende Satzung wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Magdeburg, 13.10.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39-51“
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39-51“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr

freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 13.10.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

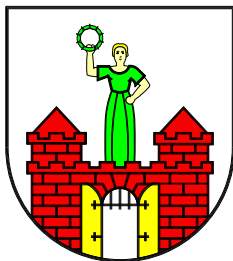
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



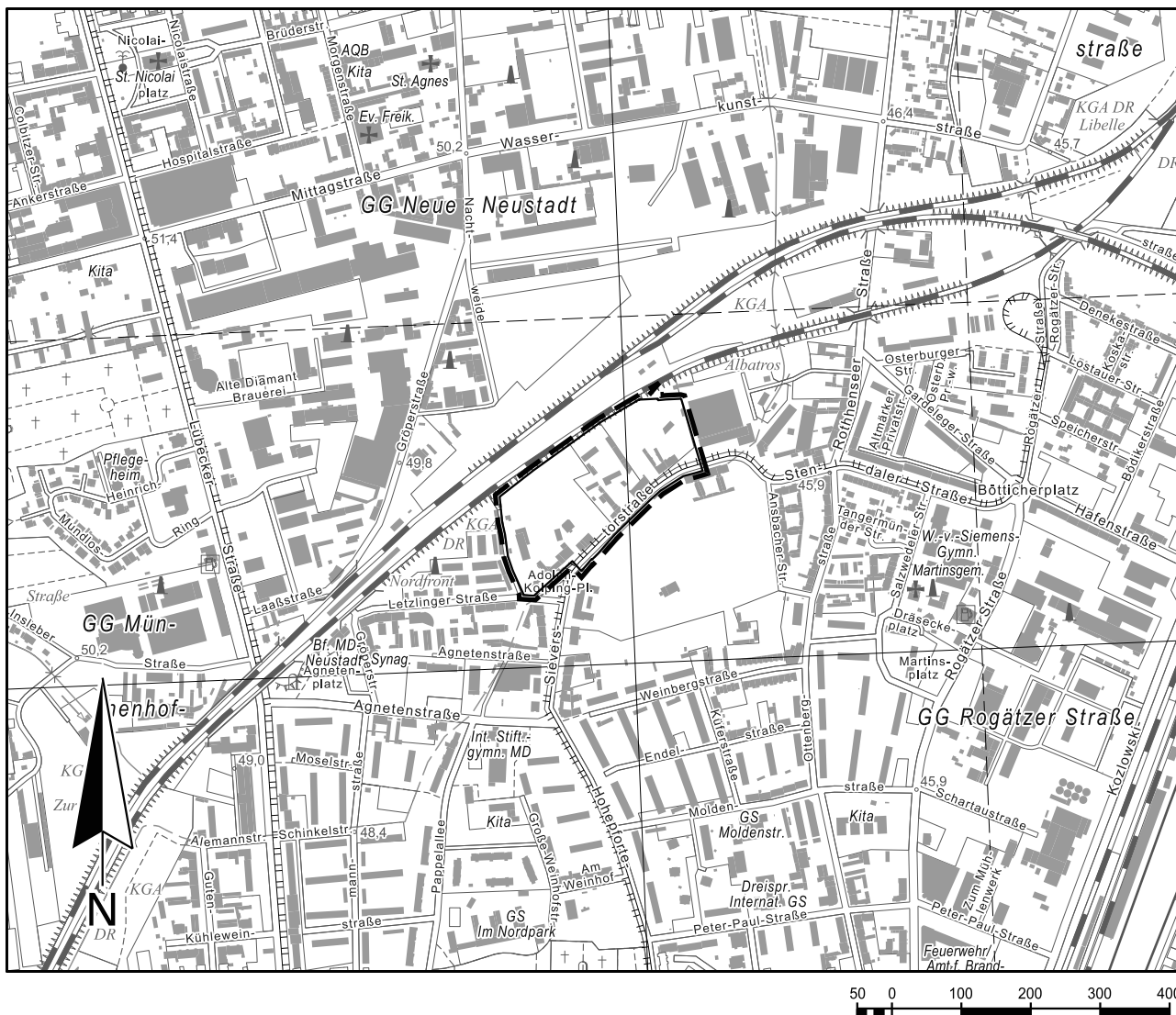
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 174-5

Bezeichnung: "Sieverstorstrasse 39-51"

DS0084/25 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 02/2025

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 174-5 wird umgrenzt:

- im Norden: von der Südgrenze des Bahndammes (Südgrenze des Flurstücks 283/3 der Flur 275), von der Nordgrenze der Flurstücke 1258/19 und 1255/18 (beide Flur 274);
- im Osten: von der Westgrenze des Grundstücks Sieverstorstraße 33 (Westgrenze der Flurstücke 1256/10 und 10485), sowie von der südlichen Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 10485 (Flur 274);
- im Süden: von der Südgrenze der Sieverstorstraße (Südgrenze Flurstück 10489) bis zum Adolph-Kolping-Platz, einer Linie vom Nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 10563 rechtwinklig auf die Nordgrenze des Flurstücks 10489, weiter von der Nordgrenze des Adolph-Kolping-Platzes (Südgrenze der Flurstücke 10515, 10516, 10464, 1162/20 und 1255/18) (alle Flurstücke der Flur 274);
- im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 1255/18 und deren nördlicher Verlängerung.

Erneute Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 229-8 "Hans-Grade-Straße" der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 07.12.2023 die Satzung des Bebauungsplans Nr. 229-8 „Hans-Grade-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom August 2023 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden gebilligt.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 28.11.2024 ausgefertigt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurde damit bestätigt.

Vorstehende Satzung wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Magdeburg, 13.10.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 229-8 "Hans-Grade-Straße"
- die Begründung
- die zusammenfassende Erklärung (Stand August 2023)

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 229-8 "Hans-Grade-Straße" ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr

mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 13.10.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

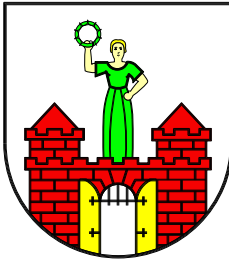
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



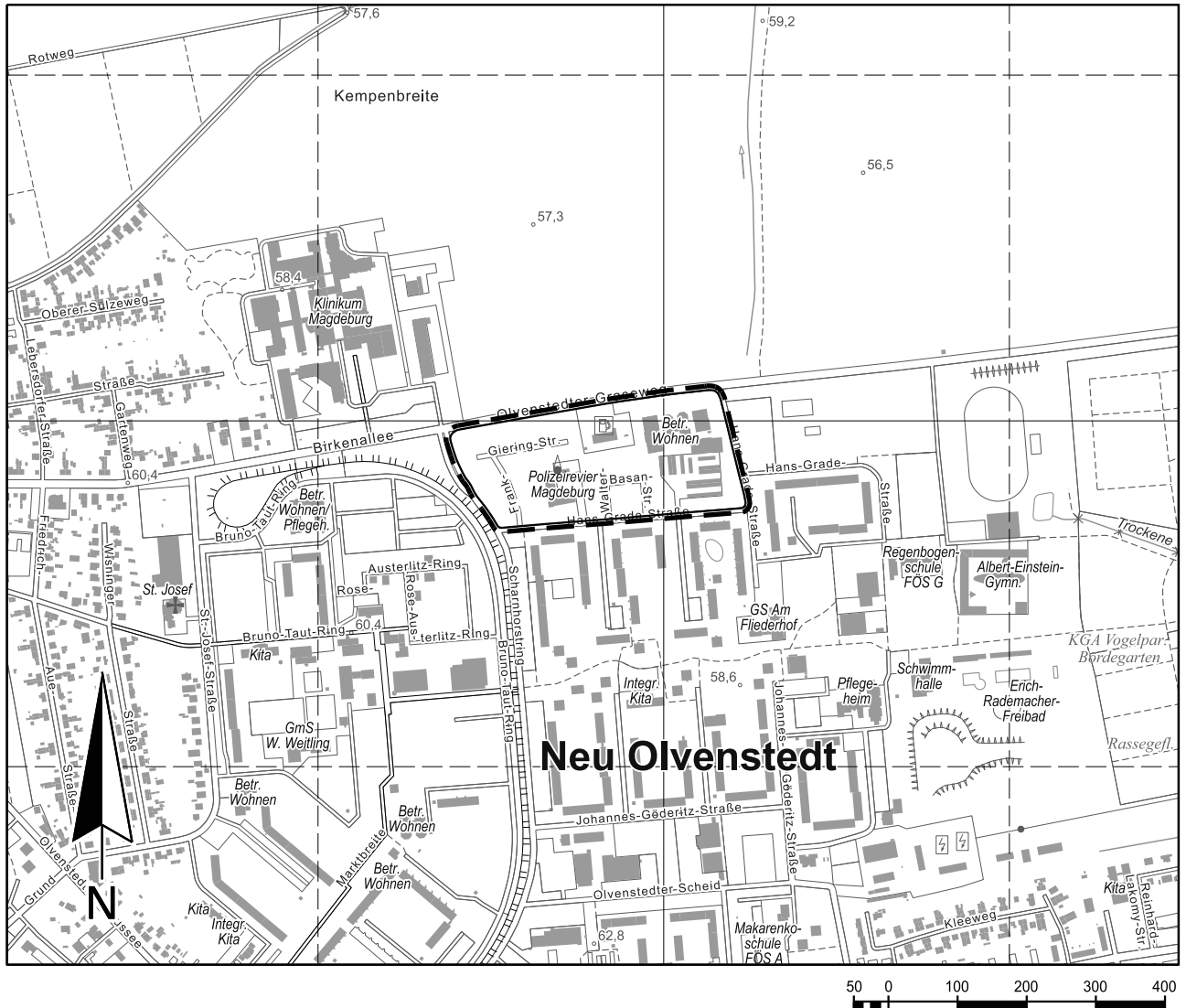
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 229-8

DS0340/23 Anlage 1

Bezeichnung: "Hans-Grade-Straße"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 06/2023

— Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 229-8 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die südliche Fahrbahnkante des Olvensteder Graseweges,
- im Osten: durch die westliche Fahrbahnkante der Hans-Grade-Straße,
- im Süden: durch die nördliche Fahrbahnkante der Hans-Grade-Straße,
- im Westen: durch die östliche Fahrbahnkante des Scharnhorstrings.

**Erneute Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 339-2A
"Friedenshöhe", Teilbereich A, der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 28.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 28. April 2025 den Bebauungsplan Nr. 339-2A "Friedenshöhe" im Teilbereich A, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom November 2024 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 15.05.2025 ausgefertigt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurde damit bestätigt.

Vorstehende Satzung wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Magdeburg, 13.10.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 339-2A "Friedenshöhe"
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 339-2A "Friedenshöhe" ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 13.10.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

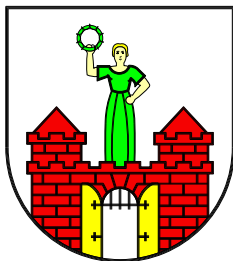
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 339-2A

DS0562/24 Anlage 1

Bezeichnung: "Friedenshöhe", Teilbereich A



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 11/2024

 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 339-2A liegt in der Flur 603 und wird umgrenzt:

- im Norden, Osten,
Süden und Westen: von den Flurstücksgrenzen der Flurstücke 2/37 und 2/38.

Erneute Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 430-2 „Leipziger Chaussee / Am Hopfengarten“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 22.05.2025 den Bebauungsplan Nr. 430-2 „Leipziger Chaussee / Am Hopfengarten“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Februar 2025 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden gebilligt.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 25.06.2025 ausgefertigt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurde damit bestätigt.

Vorstehende Satzung wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Magdeburg, 13.10.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 430-2 „Leipziger Chaussee / Am Hopfengarten“
- die Begründung
- die zusammenfassende Erklärung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 430-2 „Leipziger Chaussee / Am Hopfengarten“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 13.10.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

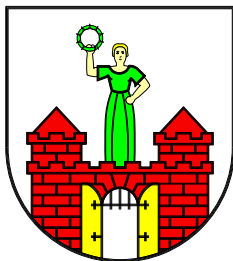
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



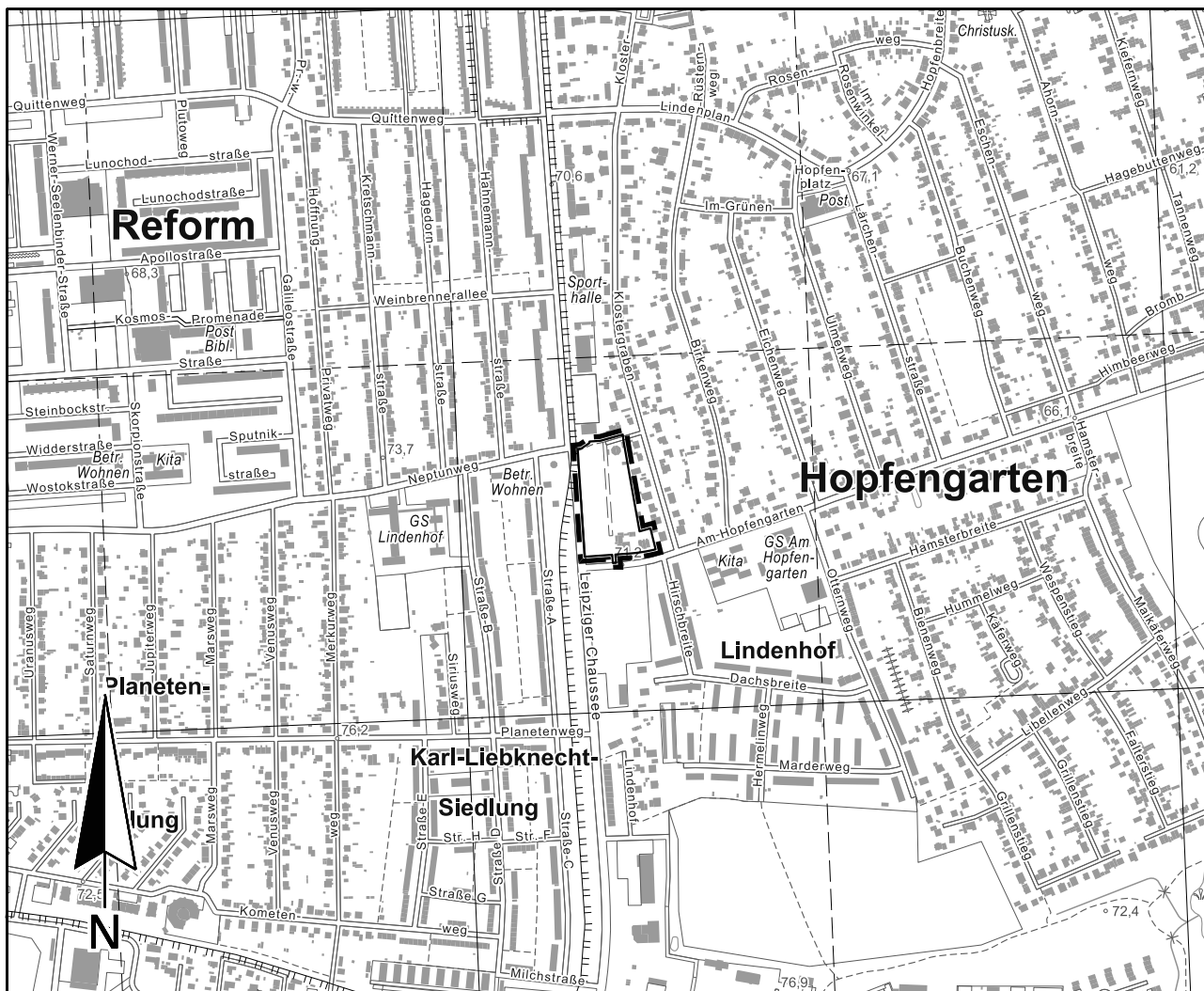
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 430-2

DS0037/25 Anlage 1

Bezeichnung: "Leipziger Chaussee / Am Hopfengarten"



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 02/2025

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 430-2 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenzen der Flurstücke 214 (Flur 610), 4044/1, 10193, 4069 und 4071 (Flur 465);
- im Osten: durch eine Verbindungslinie zwischen südöstlichem Grenzpunkt des Flurstücks 4068/3 und nordöstlichem Grenzpunkt des Flurstücks 10195, die Ostgrenzen der Flurstücke 10195, 4075, 4076, 4077, 4078, 4079, die Nordgrenze des Flurstücks 4081 sowie die Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4082 (alle Flur 465);
- im Süden: durch die Nordgrenzen der Flurstücke 10445 und 10194 der Flur 465 sowie durch einen 4,50 m breiten Teilabschnitt der nördlichen Bordlinie der Straße "Am Hopfengarten";
- im Westen: durch die östliche Fahrbahnbegrenzung der Leipziger Chaussee (Abstand etwa 6,40 m von der Ostgrenze der Flurstücke 10007 und 214 der Flur 610 nach Westen).

Öffentliche Bekanntgabe der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachdienst Umweltamt, über die Feststellung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu dem Bauvorhaben „Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ E-160 EP 5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Leistung je Anlage von 5.560 kW“ in Magdeburg

Die Alterric Windpark Hohendodeleben GmbH & Co. KG, Holzweg 87, 26605 Aurich beabsichtigt den Bau von drei Windenergieanlage vom Typ E-160 EP 5 R1 in der Gemarkung von Magdeburg Flur 335, und 601, Flurstücke 53/15, 1/1 und 2/7

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Begründung:

Nach summarischer Prüfung auf Erforderlichkeit zur Durchführung einer UVP wird festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit nicht besteht.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden als nicht erheblich und nachteilig eingeschätzt, da

- durch das Vorhaben keine entgegenstehenden Nutzungen (bestehend und geplante) betroffen werden, Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Geotope oder Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder NATURA 2000-Gebiete nicht erheblich betroffen sind,
- erhebliche Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop an anderer Stelle kompensiert werden können,
- prognostiziert wird, dass der Bau der Anlagen keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Landschaftsbild hervorgerufen.
- Es werden auch keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt.

Es wurde dargestellt, dass erhebliche Auswirkungen des Vorhabens bei Berücksichtigung und Beachtung der drei zu betrachtenden WEA sowie den weiteren bestehenden WEA nicht zu erwarten sind bzw. ausgeglichen werden können. Eine Kumulation von erheblichen Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Landschaftsbild ist nicht festzustellen.

Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind lokal begrenzt, kompensierbar oder durch andere Planungsinstrumente zu klären. Sie erfordern daher keine UVP.

Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Magdeburg, 24. September 2025

im Auftrag

gez.
Schulz
Fachdienstleiter Umweltamt

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gegeben.

Magdeburg, 02. Oktober 2025

gez.
Frau Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

**Jahresabschluss der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH
zum 31.12.2024**

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WTR Huskamp Bredel Partnerschaft mbB geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr 2024 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 55.136.279,26 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 198.431,33 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 24.06.2025 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 198.431,33 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Datum
09. Oktober 2025

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

**Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der WOHNEN UND PFLEGEN
MAGDEBURG gemeinnützige GmbH zum 31.12.2024**

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **27.10.2025 bis 05.11.2025** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss der Servicegesellschaft WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG GmbH zum 31.12.2024

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WTR Huskamp Bredel Partnerschaft mbB geprüfte Jahresabschluss der Servicegesellschaft WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG GmbH für das Geschäftsjahr 2024 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 39.147,30 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 24.06.2025 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von 39.147,30 EUR wird mit dem Gewinnvortrag aus 2023 verrechnet. Von dem Gesamtbetrag wird ein Betrag in Höhe von 7.829,46 EUR ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 124.198,18 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

Datum
09. Oktober 2025

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Servicegesellschaft WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG GmbH zum 31.12.2024

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **27.10.2025 bis 05.11.2025** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 28.08.2025 unter Beschluss-Nr. 646-018(VIII)25 den Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg beschlossen.

Der Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg auf den 31.12.2023 wird festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1.	Bilanzsumme	5.158.127,49 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
-	das Anlagevermögen	269.995,25 €
-	das Umlaufvermögen	4.886.724,61 €
-	den Rechnungsabgrenzungsposten	1.407,63 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
-	das Eigenkapital	148.357,19 €
-	den Sonderposten	227.746,89 €
-	die Rückstellungen	420.838,09 €
-	die Verbindlichkeiten	4.355.422,52 €
-	den Rechnungsabgrenzungsposten	5.762,80 €
1.2	Jahresgewinn	189.679,65 €
1.2.1.	Summe der Erträge	10.940.774,89 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	10.751.095,24 €
2.	Behandlung des Jahresgewinns	
	Der Jahresgewinn in Höhe von 189.679,65 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.	
3.	Der Eigenbetriebsleiterin, Frau Cornelia Ide, wird für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 Entlastung gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz erteilt.	

Magdeburg, den 07.10.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 11. März 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

**An den Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen der
Landeshauptstadt Magdeburg:**

Prüfungsurteile:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kommunale Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Kommunale Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG), der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBVO) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile:

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 140 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 142 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) unter

Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir weisen darauf hin, dass der Eigenbetrieb zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben insbesondere für Kosten, die einer Preissteigerung unterliegen sowie tarifliche Erfahrungsstufensteigerungen und Tarifierhöhungen berücksichtigen, sowohl in der Vergangenheit als auch künftig unverändert auf die finanzielle Unterstützung der Landeshauptstadt Magdeburg angewiesen ist.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang

steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 140 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 142 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen

nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten

Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.“

Magdeburg, den 07.10.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang und Anlagennachweis
4. Lagebericht
5. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die ersatzbekannt gemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 27.10.bis 07.11.2025 im Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen, Georg-Kaiser-Str. 3, 39116 Magdeburg, 1. OG, Zimmer 236/1 aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 07.10.2025

gez.
S. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel